Gemeinde Olching Landkreis Fürstenfeldbruck

Satzung

zur "5. Änderung des Bebauungsplanes Olching Nr. 55 Gewerbegebiet zwischen Münchener- und Roggensteiner Straße, Teilabschnitt II"

Erstellt am:

25.03.2010

Geändert am:

13.04.2010

Planverfasser:

Gerhild Vonhold

Raimund Rinder

Dipl.-Ing. FH, Architekt

Bauass. Dipl.-Ing.

Bauamt Gemeinde Olching

Bauamt Gemeinde Olching

Präambel

Die Gemeinde Olching erlässt gemäß § 1 Abs. 8, § 2 Abs. 1 sowie §§ 9, 10, 13 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I. Seite 2114), geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBI. I Seite 3316), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. Seite 796), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. Seite 588) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Verordnung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I. Seite 132), die 5. Änderung des Bebauungsplanes Olching Nr. 55 Gewerbegebiet zwischen Münchner- und Roggensteiner Straße, Teilabschnitt II, als

Satzung.

Inhalt:

Geltungsbereich Festsetzungen Verfahrenshinweise

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gewerbegebiet zwischen Münchener- und Roggensteiner Straße, Teilabschnitt II.

Die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes werden entsprechend § 2 ergänzt. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie die Festsetzungen der 1., 2., 3. und 4. Änderung zu diesem Bebauungsplan gelten weiter.

§ 2 Art der baulichen Nutzung - Ausschluss von Vergnügungsstätten nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO -

Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO zulässigen Spielhallen, Spielkasinos und Spielbanken werden nach § 1 Abs. 6 und Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen. Im Übrigen bleiben Vergnügungsstätten ausnahmsweise zulässig.

Olching, 04.05.2010

Gemeinde Olching

Erster Bürgermeister

Andreas Magg



Planfertiger:

Gerhild Vonhold

Dipl.-Ing. FH, Architektin

Raimund Rinder

Bauass. Dipl.-Ing.

Verfahrenshinweise

Der zuständige Ausschuss für Ortsentwicklung, Umwelt und Verkehr der Gemeinde Olching hat in seiner Sitzung vom 08.12.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.02.2009 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs.2 BauGB vom 15.02.2010 bis 15.03.2010 im Rathaus der Gemeinde Olching öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Olching hat mit Beschluss des zuständigen Ausschusses für Ortsentwicklung Umwelt und Verkehr vom 13.04.2010 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Satzung ausgefertigt Olching, den <u>04</u>. <u>05</u>. 2010

Andreas Magg Erster Bürgermeister

Der Beschluss der Gemeinde Olching über den Bebauungsplan ist am 19.04.2010 ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde Olching während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Olching, den 04.05.2010

Andreas Magg Erster Bürgermeister